<u>Übungsklausur</u>

Stefan Memmel

TEIL 1

Nr.1

- Kaufvertrag §433 BGB: Übereignung einer bereits existierenden Sache, bzw. i.V.m. 453 eines Recht
- Mietvertrag §535 BGB: Gebrauchsüberlassung einer Sache; Im Gegensatz zur WerkV und KV Dauerschuldverhältnis.
- Werkvertrag §631 BGB: Herstellung eines Werkes, Veränderung einer Sache oder durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg.

Im konkreten Fall liegt ein Mischvertrag vor: Bei der Lieferung der Installations- DVD handelt es sich um einen Kaufvertrag nach §433 BGB, da hier eine konkrete (bereits existierende) Sache, in diesem Fall höchstwahrscheinlich sogar nur eine Sache aus einer Gattung von gleichen Sachen i.S.d. §243 BGB, geschuldet ist.

Bzgl. der Installation liegt eine Dienstleistung vor, bei der ein Erfolg geschuldet ist, deshalb handelt es sich bei diesem Teil des Vertrags, um einen Werkvertrag.

Nr.2

Die Mängelrechte des Käufers aus §437 BGB kommen nach Erfüllung der primären Vertragspflichten, d.h. Nach Übergabe der Sache i.S.d. §446 zum tragen. Allerdings muss der Sachmangel bereits vor dieser Übergabe vorgelegen haben, damit die Mängelrechte erklärt werden können.

Nr.3

Der Käufer kann sich auf die Primärpflicht des Verkäufer i.S.d. §433 I S.2 (Verkäufer hat Käufer Sache frei von Mängeln zu verschaffen) berufen.

Der Käufer kann nach Fristsetzung gemäß §323 BGB zurücktreten.

Des weiteren könnte er im Fall eines Rücktritts evtl. Schadensersatz statt der Leistung nach §§325 i.V.m. 280 III i.V.m 281-283 BGB verlangen.

Nr.4

- §437 Nr.1 BGB: Nacherfüllung, Verkäufer darf durch zweite Andienung versuchen den Schaden zu beheben
- §437 Nr.2 Alt.1 BGB: Rücktritt = Rückabwicklung des KV nach §§ 346 ff BGB
- §437 Nr.2 Alt.2 BGB: Minderung = (teilweise) Rückerstattung des gezahlten Kaufpreises
- §437 Nr.3 BGB: Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendung: Der Käufer soll nach §249 BGB so gestellt werden wie er stehen würde, wenn der zum SE verpflichtende Umstand (hier also der Mangel) nicht eingetreten wäre

Nr.5

Während im Kaufrecht der Käufer die Art der Nacherfüllung i.S.d. §439 I BGB wählen kann, liegt diese Wahlmöglichkeit im Werkvertragsrecht gemäß §635 I BGB beim Unternehmer

(zeit: 2:06h)

Nr.6

Der Nacherfüllungsanspruch ist sowohl beim WerkV, als auch beim KV vorrangig gegenüber den anderen Mängelrechten (Gewährleistungsrechten)

Sowohl die allgemeinen Voraussetzungen des Rücktritts nach §323 I BGB, als auch die des Schadensersatz statt der Leistung nach §281 I verlangen das zuvor eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt wurde.

Für die Minderung gelten gemäß §441, bzw.638 BGB die gleichen Voraussetzungen wie für den Rücktritt.

Nr.7

- Verweigerung der Nacherfüllung §440 S.1 Alt.1
- Nacherfüllung fehlgeschlagen §440 S.1 Alt.2 i.V.m. S.2
- Nacherfüllung unzumutbar §440 S.1 Alt.3

Nr.8

Beim Schadensersatz statt der Leistung i.S.d. 280 III i.V.m 281-283 BGB ist dem Käufer entweder durch die Nichtleistung des Verkäufers ein Schaden i.S.d. §246 BGB entstanden oder trotz Rückabwicklung des Vertrags gemäß §§346ff (??) sind noch Schäden vorhanden.

Beim Schadensersatz neben der Leistung wurde eine Nebenpflicht aus §241 II verletzt (im WerkVR klassisch: der Handwerker, der bei Renovierungsarbeiten die Wohnungseinrichtung demoliert) oder es ist aufgrund der anfänglichen Schlechtleistung ein Schaden entstanden (??).

(1:32:00)

TEIL 2

Gemäß §437 Nr.2 BGB kann der Käufer, hier also die Stadt, nach den Voraussetzungen der §440, 323, 326 V vom Vertrag zurücktreten, wenn die Kaufsache, hier das Betriebssystem, mangelhaft ist.

Das Betriebssystem ist mangelhaft i.S.d. 280 I Nr.2, da es sich aufgrund der Abstürze nicht für die gewöhnlich Verwendung eines Betriebssystems eignet, diese Abstürze bei Sachen (Betriebssystemen) gleicher Art nicht üblich sind und der Käufer dem zu Folge auch erwarten kann das Betriebssystem nicht abstürzt.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist gemäß §§440 S.1 entbehrlich, da der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert hat.

Es ist hierbei nicht relevant, ob die Nacherfüllung tatsächlich einen Aufwand erfordert, der gemäß §275 II in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Gläubigers steht.

Auch kann der Verkäufer gemäß §439 II nicht die Aufwendungen zum Zwecke der

Nacherfüllung ersetzt verlangen.

§§326 V, 323 I-IV BGB können (als lex generalis zu §440) somit dem Rücktritt nicht mehr entgegenstehen.

Sofern die Installation des Betriebssystem als Teilleistung i.S.d. 323 V anzusehen ist, ist sie für die Wirkung des Rücktritts unerheblich, da der Gläubiger wohl nur an der Installation eines mangelfreien Betriebssystems ein Interesse hat.

Für ein Mitverantwortung des Gläubigers am Sachmangel nach §323 VI ergeben sich aus dem SV keine Anhaltspunkt

Die Stadt kann somit nach §§346ff vom Vertrag zurücktreten.

Nr.2

Die Mehrkosten für den Erwerb eines vergleichbaren Betriebssystem stellen einen Schaden i.S.d. §249 I BGB dar, da diese nicht getätigt werden müssten, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand, hier also der Bug, nicht eingetreten wäre.

Gemäß §437 Nr.3 BGB kann der Käufer, hier also die Stadt, nach den Voraussetzungen der §440, 280, 281, 283 und 311a BGB Schadensersatz verlangen.

Wie bereits festgestellt wurde ist der §440 einschlägig.

Gemäß §280 kann der Gläubiger, hier also die Stadt nur Schadensersatz verlangen, wenn der Schuldner eine Pflicht aus einem Schuldverhältnis verletzt hat (§280 Satz.1 BGB) und er diese Pflichtverletzung zu vertreten hat(§280 Satz.2 BGB) Der Schuldner, also der Verkäufer hat hier die Pflicht zur Übereignung einer mangelfreien Sache i.S.d. §433 I S.2 verletzt.

Er hat jedoch, mangels anderer Sachverhaltsangaben nach §276 I BGB nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Für ein vorsätzliches Handeln finden sich keine Hinweise im SV.

Fraglich ist ob der Verkäufer fahrlässig gehandelt hat, also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt i.S.d. §276 II BGB außer Acht gelassen hat.

Die Aussage, dass solche Fehler "eben immer wieder einmal vorkommen" könnte eine solche Fahrlässigkeit zwar begründet, jedoch gehört es i.d.R. Nicht zu den Pflichten eines Händlers seine Ware auf solche Mängel zu überprüfen.

Somit ist auch die Fahrlässigkeit nicht gegeben, der Verkäufer hat den Schaden nicht zu vertreten und kann dem zu Folge auch nicht nach §§280 ff zum Schadensersatz verpflichtet sein.

(00:10:00)